

**Förderprogramm
„Junge Familien / Junges Leben und Wohnen“
für städtische Baugrundstücke in der Stadt Kreuztal**

(Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 09.12.2010)

Allgemeines

1. Die Stadt Kreuztal fördert den Bau eigengenutzter Wohnhäuser, in dem sie dem antragsberechtigten Personenkreis stadteigene Bauplätze zu günstigen Konditionen veräußert.
2. Zielsetzung des Förderprogramms ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in unserem Lande die Sicherung des derzeitigen Einwohnerstandes sowie eine Attraktivitätssteigerung des Standortes Kreuztal für Bauwillige, insbesondere junge Familien.
3. Das Förderprogramm gilt nur für Personen, die noch kein Wohnhaus innerhalb der Stadt Kreuztal besitzen .
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird der Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses. Dies gilt nur auf einem von der Stadt Kreuztal unmittelbar erworbenen Grundstück.
2. Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung beim Bürgeramt.

Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf ein Ehepartner, ein Partner einer Lebenspartnerschaft oder die/der Alleinerziehende das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Antragsteller müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.
3. Die Förderung ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze liegt bei einem Brutto-Einkommen (ohne staatliche Transferleistungen) von **60.000 Euro** bei kinderlosen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften, ansonsten bei **70.000 Euro**. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze bis zu einem Betrag von 20 % reduziert sich die Förderung um 50 %.

Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung besteht aus einer **Grundförderung** in Höhe von **3.000 Euro** sowie einer **Kinderzulage** pro Kind in Höhe von **1.500 Euro**.

2. Die Gesamtförderung beträgt jedoch **maximal 7.500 Euro**.
3. Die Förderung erfolgt in Form eines ***Nachlasses auf den Grundstückskaufpreis***.
4. Berücksichtigt werden Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, das 16. Lebensjahr am Tag der Antragstellung noch nicht vollendet haben und in das geförderte Haus einziehen. Später geborene Kinder werden innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit im Rahmen der maximal möglichen Förderung **nachträglich** durch Rückerstattung eines Teiles des Grundstückskaufpreises berücksichtigt. **Dies gilt im Rahmen der festgelegten Einkommensgrenzen auch für Käufer, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht förderfähig waren.**
5. Die Förderung kann nur **einmal** in Anspruch genommen werden.

Rückforderung des eingeräumten Nachlasses

1. Die Stadt Kreuztal ist berechtigt, den gewährten Kaufpreinsnachlass zurückzufordern, wenn das geförderte Objekt vermietet oder verkauft oder nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird
2. Im Falle der Rückforderung ist der Förderungsbetrag ab dem Zeitpunkt des Rückforderungsgrundes mit 8 % zu verzinsen.
3. Wird das geförderte Objekt aus einem Grunde wieder verkauft, den der/die Geförderte nicht zu vertreten hat (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes), kann die Rückforderung zeitanteilig gemindert oder gar in besonderen Härtefällen hierauf verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

Zeitliche Befristung des Förderprogramms

Das Förderprogramm wird **bis zum 31.12.2013** befristet.